

Schlagzeile:

Antisemitismus-Resolution der UNO-Menschenrechtskommission verschleierte bestehende Rechtslage eher

Fakten:

Die aus 53 Mitgliedsstaaten bestehende UNO-Menschenrechtskommission hat mit einer Resolution am 10. 3. 1994 den Antisemitismus als Form rassistischer Diskriminierung bezeichnet und verurteilt. Das Dokument wurde einstimmig angenommen. Damit äußert sich das UN-Gremium erstmalig in dieser Form gegen den Antisemitismus. Insbesondere vom Jüdischen Weltkongress - einer Nichtstaatlichen Organisation mit Konsultativstatus bei der UNO - wird die Resolution als historischer Fortschritt angesehen. In der Kommission wurden zudem Forderungen laut, sich auch zu anderen Formen des Rassismus zu äußern. (NZZ vom 11.3. 1994)

Kommentar:

In einer Zeit, da sich ethnische Spannungen in vielen Teilen der Welt gewaltsam entladen, muss **jede** Initiative, die sich gegen geistige Wegbereiter rassistischer Gewalt - gegen rassistische und ethnische Vorurteile - wendet, begrüßt werden. Die UNO-Menschenrechtskommission, die sich als Organ des Wirtschafts- und Sozialrates mit Grundfragen des weltweiten Menschenrechtsschutzes befasst, ist zweifellos auch der richtige Platz, einen Beitrag zum Abbau ethnischer Spannungen zwischen Volksgruppen zu leisten. Der Kampf gegen rassistische Hetze gehört zu den vorrangigen Aufgaben in diesem Bereich. Dennoch verwundert die Verabschiedung dieser Resolution aus mehreren Gründen.

Zum ersten ermangelt dem Dokument rechtliche Verbindlichkeit; es ist lediglich eine politische Willenserklärung. **Zum zweiten** hat die UNO mit solchen Resolutionen nicht die besten Erfahrungen gemacht. 1975 verabschiedete die Generalversammlung eine Resolution, die den Zionismus als Form des Rassismus bezeichnete, was im Westen auf erhebliche Proteste stieß. Schließlich zog die Gene-

ralversammlung 1990 diese Resolution zurück. Am schwersten wiegt aber ein **dritter Einwand**: UNO-Organen erzeugen selbst einen inflationären Effekt, indem sie immer neue Resolutionen produzieren und bestehende Instrumente scheinbar übersehen. In diesem Falle hätte die Menschenrechtskommission sicher besser daran getan, die Staaten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem **UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** vom 7. 3. 1966 aufzufordern. Diesem Vertrag gehören 132 Staaten an - darunter auch erklärte Gegner Israels wie der Irak, Iran, Libyen und Syrien. Er enthält die bislang weitestgehende völkerrechtlich bindende Verpflichtung der Staaten, mit strafrechtlichen Mitteln gegen rassistische Hetze, wozu zweifellos auch die Verbreitung von Antisemitismus gehört, vorzugehen. Art. 4 verlangt von den Staaten, *"jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären."*

Diese Festlegung geht über den Inhalt der Antisemitismus-Resolution hinaus und bildet seit jeher einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der über die Verwirklichung des Übereinkommens wacht. Leider taten sich auch westliche Staaten und Israel bislang mit diesem Artikel 4 unter dem nicht gerechtfertigten Verweis auf die Meinungsfreiheit schwer und unterstützten den immer wieder unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Ausschuss nicht hinreichend. Zudem gehören die USA bislang dem Übereinkommen nicht an; Großbritannien zog sich eine ganze Zeit auf die unzutreffende Position zurück, es habe zu Art. 4 einen Vorbehalt eingelegt. Diese unklare Haltung mag dazu beigetragen haben, dass sich die Menschenrechtskommission zu der Antisemitismus-Resolution entschloss und damit eher einen Beitrag zur Verschleierung der bestehenden Rechtslage denn zur Implementierung bestehenden Völkerrechts leistete.